Mitgliederversammlungen sind „Gremiensitzungen“, aber…

Liebe Funktionsträgerinnen und -träger in unseren Bezirken und Vereinen,
liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

nun ist das sehnlichst erwartete Antwortschreiben vom Justizministerium eingegangen und zumindest unsere Fragestellung, unter welche Veranstaltungskategorie Mitgliederversammlungen fallen, dankenswerterweise klar beantwortet:

Mitgliederversammlungen sind Gremiensitzungen gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 der neuen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 24.11.2021.
Allerdings – und das ist neu – gilt in den beiden Alarmstufen die 3G-Pflicht, wobei aber ein einfacher Antikörper-Schnelltest ausreicht.
Die AHA-Bestimmungen sowie die Maskenpflicht sind natürlich einzuhalten und ein Hygieneplan muss vorhanden (am besten auch vom Ordnungsamt genehmigt) sein und auch wirklich umgesetzt werden.

Aber:
Findet die Mitgliederversammlung in den Räumen einer Gaststätte statt – wobei natürlich „zwangsläufig“ auch eine Bewirtung stattfindet – gelten ausnahmslos die Bestimmungen für die Gastronomie! – Was wir schon immer so angenommen haben, aber nicht allgemein so gesehen wurde.
D.h. in Innenräumen derzeit in der Basisstufe 3G (Antikörpertest), in der Warnstufe 3G (PCR-Test) und in den beiden Alarmstufen ein grundsätzliches Zutrittsverbot für Nichtgeimpfte.

Fazit: An einer Mitgliederversammlung in Vereins- oder anderen nicht bewirtschafteten Räumen außerhalb „ausgewiesener“ Gaststätten könnten alle Mitglieder teilnehmen, sofern sie mindestens getestet sind – und AHA, Maskenpflicht sowie ein Hygieneplan umgesetzt werden.
Weil im Schreiben des Justizministeriums ausdrücklich auf das „gastronomische Angebot“ abgezielt wird, dürfte eine Mitgliederversammlung ohne jede (!) Bewirtung auch in einer (zu diesem Zweck geschlossenen) vereinseigenen Gaststätte stattfinden, die natürlich während dieser Zeit für den Publikumsverkehr komplett (!) unzugänglich sein muss.

Weil uns aber immer wieder glaubwürdig berichtet wird, dass Personen Tests ablehnen (und vielleicht trotzdem Zutritt begehren) und sich die Corona-Lage leider eher noch weiter zuspitzt als entschärft, bleibt es bei unserer dringenden Empfehlung, **alle nicht absolut „lebensnotwendigen“ Veranstaltungen zumindest bis ins Frühjahr 2022 zu verschieben!**

Zu unserer Frage, ob unsere Lehrveranstaltungen für Funktionsträger mit beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen gleichzusetzen sind, wurden wir an das für die „Corona-Angelegenheiten“ zuständige Sozialministerium verwiesen, wo wir selbstverständlich zeitnah „anklopfen“ werden in der Hoffnung, bald eine – hoffentlich positive – Antwort zu bekommen, damit wir unseren „Seminarstau“ endlich abarbeiten können.

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten und wünschen Ihnen mit herzlichen Grüßen alles Gute, vor allem Gesundheit und eine ruhige, möglichst sorgenfreie Adventszeit! Blei-ben Sie vorsichtig und zurückhaltend – Ihre Familien brauchen Sie alle mehr denn je!

Klaus Otto
Präsident

Ralf-Bernd Herden
Vertrauensanwalt